

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1495. 1547. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut u. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht, von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 26. November 1893

Reichs-Postamt, Abtheilung I. Sachse.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. December 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1496. 1529. Die Prüfung der Böglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1894 einzutreten wünschen, wird vom 8. bis 10. März 1894 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Böglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark pro Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14½ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum **15. Februar 1894** bei dem Vorsteher derselben, Herrn Wehrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1, das Taufzeugniß (Geburtschein),
 - 2, einen Wiederimpfchein,
 - 3, ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
 - 4, ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
 - 5, ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
 - 6, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.
- Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Wehrauch zugehen.

Coblenz, den 10. November 1893.

S. C. 16723.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: von Ikenpliz.

1497. 1539. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Rüttenscheid, Landkreis Essen, eine Apotheke neu errichtet werden, welche an der Essen-Werdenerstraße in der Höhe der katholischen Kirche anzulegen ist.

Qualifizierte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung

- 1, ihrer Approbation,
- 2, der gehefteten und Chronologisch geordneten Servirzeugnisse; — dieselben sind in Urschrift vorzulegen, oder es sind die einzelnen Attestabschriften durch öffentliche Behörden oder Beamte zu beglaubigen, —
- 3, eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,
- 4, eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
- 5, eines Lebenslaufes,

spätestens binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Die Notirung des Bewerbers kann nur dann erfolgen, wenn dem Bewerbungsgesuche die sämmtlichen vorgeschriebenen Schriftstücke angeschlossen sind. Die Bewerbung darf sich nur auf die vorliegend in Frage kommende Konzession beziehen und hat eine Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungsgesuche eingereichten Schriftstücke zu unterbleiben. Außerdem hat der Bewerber pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1881 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen schriftlich zu erfolgen. I. M. 7411.

Düsseldorf, den 25. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1498. 1561. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Beed, Kreis Ruhrort, eine Apotheke neu errichtet werden, welche auf dem Marktplatz daselbst anzulegen ist.

Qualifizierte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung

- 1, ihrer Approbation,
- 2, der gehefteten und Chronologisch geordneten Servirzeugnisse; — dieselben sind in Urschrift vorzulegen, oder es sind die einzelnen Attest-Abschriften durch öffentliche Behörden oder Beamte zu beglaubigen, —
- 3, eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,
- 4, eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
- 5, eines Lebenslaufes

spätestens binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Die Notirung des Bewerbers kann nur dann erfolgen, wenn dem Bewerbungsgesuche die sämmtlichen vorgeschriebenen Schriftstücke angeschlossen sind. Die Bewerbung darf sich nur auf die vorliegend in Frage kommende Konzession beziehen und hat eine Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungsgesuche eingereichten Schriftstücke zu unterbleiben. Außerdem hat der Bewerber

pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1881 approbirt sind oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen. I. M. 7430. Düsseldorf, den 25. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1499. 1562. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Meiderich, Kreis Ruhrort, eine zweite Apotheke neu errichtet werden, welche an dem zwischen Schmidt- und Mühlenstraße gelegenen Theil der Berg- oder Neustraße anzulegen ist.

Qualifizierte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung

- 1, ihrer Approbation,
- 2, der gehefteten und Chronologisch geordneten Servirzeugnisse; — dieselben sind in Urschrift vorzulegen, oder es sind die einzelnen Attest-Abschriften durch öffentliche Behörden oder Beamte zu beglaubigen, —
- 3, eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,
- 4, eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
- 5, eines Lebenslaufes

spätestens binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Die Notirung des Bewerbers kann nur dann erfolgen, wenn dem Bewerbungsgesuche die sämmtlichen vorgeschriebenen Schriftstücke angeschlossen sind. Die Bewerbung darf sich nur auf die vorliegend in Frage kommende Konzession beziehen und hat eine Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungsgesuche eingereichten Schriftstücke zu unterbleiben. Außerdem hat der Bewerber pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1881 approbirt sind oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 25. November 1893. I. M. 7410.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1500. 1542. Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens

vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu unterfragen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin am 21. November 1893.

A. Oesterreich.
Bacat.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Pont, Noograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Düsseldorf, den 28. November 1893. I. M. 7516.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1501. 1532. Für die vormaligen Rentebezirke auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden

1502. 1531. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1893/94 werden in dem nachstehenden Preisverzeichnisse hiermit zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf, den 23. November 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

Verzeichniß

der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1893/94.

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Viktualien.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen pro 1893/94 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Bescheinigungen festgestellt wie folgt:							
	Dinslaken.		Essen.		Neuß.		Wevelinghoven.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1 Hektoliter Weizen	—	—	11	32	12	71	—	—
1 " Roggen	14	50	9	86	10	76	10	76
1 " Gerste	—	—	9	42	—	—	—	—
1 " Hafer	—	—	6	86	8	42	8	42
1 " Erbsen	—	—	23	97	—	—	—	—
1 " Rübsamen	—	—	18	40	—	—	—	—
1 " Malz	—	—	17	70	—	—	—	—
1 Huhn	1	20	—	—	—	—	—	—
1 Loth gelbes Wachs à Loth 16 2/3 Gramm .	—	04	—	—	—	—	—	—

1503. 1530. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll die Konzession für die Apotheke zu Glehn, Kreis Neuß, anderweit vergeben werden.

Der neue Konzessionar hat die Einrichtung und die Waaren in dieser Apotheke nach einem durch Abschätzung festzustellenden Preis, der aber nur dem zur Zeit der Uebergabe thatsächlichen Werthe der Einrichtung und der Waaren ohne jeglichen Zuschlag entsprechen darf, zu übernehmen.

Die Abschätzung, sowie die Bestimmung darüber, welche Gegenstände zu übernehmen sind, findet in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. März 1842 (G.-S. S. 111) durch Sachverständige statt, deren einen der jetzige Apotheker Dr. Tils, den zweiten der neue Konzessionar sich zu wählen hat, während den dritten ich zu ernennen habe. Meinerseits wird hierzu der königliche Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Schruff zu Neuß ernannt. Derselbe hat das Verfahren zu leiten

und den Uebnahmepreis, gegen dessen Festsetzung eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist, endgültig zu bestimmen. Die gesammten entstehenden Kosten sind von dem Apotheker Dr. Tils und dem neuen Konzessionar je zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme des Hauses, in welchem die Apotheke sich befindet, ist der neue Konzessionar nicht verpflichtet.

Vormaliger Rentebezirk.	Durchschnittspreis pro Hektoliter				Bemerkungen.
	Weizen.		Roggen.		
	M.	Pf.	M.	Pf.	
Neuß	13	58	11	08	
Wevelinghoven	—	—	11	08	

Düsseldorf, den 23. November 1893. III. IV. 720.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

III. IV. 709.

und den Uebnahmepreis, gegen dessen Festsetzung eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist, endgültig zu bestimmen. Die gesammten entstehenden Kosten sind von dem Apotheker Dr. Tils und dem neuen Konzessionar je zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme des Hauses, in welchem die Apotheke sich befindet, ist der neue Konzessionar nicht verpflichtet.

Qualifizierte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung

- 1, ihrer Approbation,
 - 2, der gehesteten und chronologisch geordneten Servirzeugnisse; — dieselben sind in Urschrift vorzulegen, oder es sind die einzelnen Attestabschriften durch öffentliche Behörden oder Beamte zu beglaubigen, —
 - 3, eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,
 - 4, eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Erriehung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
 - 5, eines Lebenslaufes,
- spätestens binnen 4 Wochen bei mir zu melden.

Die Notirung des Bewerbers kann nur dann erfolgen, wenn dem Bewerbungsgesuche die sämmtlichen vorgeschriebenen Schriftstücke angeschlossen sind. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Bewerbung sich nur auf die vorliegend in Frage kommende Konzession beziehen darf, ferner, daß eine Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungsgesuche eingereichten Schriftstücke zu unterbleiben hat.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, und daß er die obigen Uebernahme-Bedingungen anerkennt. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die

Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1884 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte und Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 23. November 1893. I. M. 7357 II.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1504. 1548.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 47. Jahreswoche vom 19./11. bis 25./11.

Kreis.	Influenza		Genickstarre.		Darm-Typhus.		Fleisch-Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	16	6	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—
Düsseldorf (Land)	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	10	6	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	14	5	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	3	1	6	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	12	—	25	5	2	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	22	7	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	—	—
Glabach (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	3	3	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Kempen . . .	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	3	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	—
Mettmann . . .	24	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	—	8	—	17	2	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	7	—	29	11	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	—	—
Rees . . .	30	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	4	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	8	3	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	7	1	—	—	23	8	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	—	22	1	34	2	—	—
Summe	72	1	—	1	38	5	—	—	—	—	54	2	72	4	303	82	6	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 30. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1505. 1527. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke das Grundbuch angelegt ist:

Flur 2, Nr. 61, 360/62, 65, 223, Flur 3, Nr. 83/37—39, 84/37, Flur 4, Nr. 56, Gemeinde Hommersum.

Goch, den 20. November 1893. G. A. I. Nr. 11/8.

Königliches Amtsgericht, II. Abth.

1506. 1528. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur X, Nr. 1070/0.412, 1073/0.412, 1074/0.412 und 1080/0.413 der Landgemeinde Elber-

feld (bisher auf dem Katasterartikel „öffentliche Wege und Gewässer“).

Elberfeld, den 15. November 1893. E. L. 489/19.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchfachen.

1507. 1535. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Katastergemeinden

Solingen-Dorp:

Flur 3, Nr. 238/IX.10 und 252/IX.14 (Erben Robert Lanterjung).

Flur 9, 126 (Kölfer).

Höhscheid:

Flur 3, Nr. 1170/879, 1167/880, 1172/881, 1165/901, Flur 4, Nr. 1249/15, 1250/16, 1244/28, 1245/28, 1242/31, 1252/54, 1254/54.

Vorstehendes wird hiermit gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein bekannt gemacht mit dem Beifügen:

Für vorgenannte Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Solingen, den 27. November 1893. Gen. II. 16/36.

Königliches Amtsgericht VII.

1508. 1536. In Gemäßheit §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für sämtliche Grundstücke der Gemeinde Strümp mit Ausnahme von Flur 2, Nr. 414/134, erfolgt ist.

Uerdingen, den 27. November 1893. IX. Nr. 14a.

Königliches Amtsgericht.

1509. 1537. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für nachbezeichnete Grundstücke das Grundbuch angelegt ist:

a) Gemeinde Oestrum.

Flur 1, Nr. 297, Flur 6, Nr. 872/5, 873/5, Flur 7, Nr. 90, Nr. 747/232, 1222/184 pp.

b) Gemeinde Schaephuysen.

Flur 8, Nr. 883/278.

c) Gemeinde Kerpelen.

Flur 7, Nr. 60 und 61.

Moers, den 24. November 1893.

Königliches Amtsgericht II.

1510. 1538. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Crefeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt:

Flur 1.

Parzellen Nr. 2668/21, 2669/21, 2751/84, 1370/134, 1371/134, 1913/177, 1914/177, 1915/177, 1916/177, 1917/177, 1918/177, 1919/177, 1920/177, 1921/177, 1922/177, 1923/177, 2324/203, 2800/203, 2801/0.203 c., 742/210, 2757/0.213 pp., 2758/0.215 pp., 2797/0.228 c., 2798/0.228 c., 2799/0.228 c., 1639/286.

Flur 2.

Parzellen Nr. 906/15, 902/0.24 pp., 903/0.24 pp., 904/24 pp.

Flur 3.

Parzellen Nr. 2852/0.282, 2853/0.286, 2854/0.286, 1043/293, 1045/293, 1382/304, 2629/304.

Flur 4.

Parzellen Nr. 3448/0.7, 2410/24, 2800/24, 2803/24, 3225/24, 3349/24, 3447/0.27 pp., 3449/0.27, 634/134, 2663/365, 1388/378, 1389/378, 2572/378, 3446/0.378 pp., 1768/382.

Flur 5.

Parzellen Nr. 1003/0.1 pp., 343/4, 344/4, 1004/0.4 pp., 849/6, 907/6, 349/41, 732/41, 733/41, 734/42, 571/43, 355/60, 1002/0.60 pp., 1001/0.61, 323/121, 738/121, 939/121, 999/0.121, 1000/0.121 pp., 333/140.

Flur 6.

Parzellen Nr. 348/25, 351/26, 337/38, 580/41, 576/0.53 pp., 578/0.53, 527/119, 577/0.123, 592/132.

Flur 7.

Parzellen Nr. 490/294, 625/0.302 pp., 586/308, 588/313.

Flur 12.

Parzellen Nr. 1493/8, 878/126.

Flur 14.

Parzellen Nr. 1266/115, 1267/115, 1270/116.

Flur 15.

Parzellen Nr. 3508/41, 3831/163, 3496/164, 3497/164, 4080/165.

Flur 16.

Parzellen Nr. 2351/719, 2352/719, 2362/719, 2125/748, 2542/0.748, 2544/770, 2545/770, 2546/0.770, 2590/0.776, 2591/0.776, 2170/860.

Crefeld, den 28. November 1893. Gen. XII. 4a/59.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

1511. 1540. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 10, Nr. 868/216, 869/220 c., 870/220 c. und 871/218 c. (diese Parzellen bildend früher die Parzellen Flur 10, Nr. 216, 758/217, 759/218, 760/219, 761/220, 222 und 221a) der Gemeinde Cronenberg.

Elberfeld, den 23. November 1893. Erbg. 393.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchfachen.

1512. 1541. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 9, Nr. 82 der Gemeinde Cronenberg.

Elberfeld, den 28. November 1893. Erbg. 182.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchfachen.

1513. 1543. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 9, Nr. 1685/0.309 und 1686/0.310 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 28. November 1893. E. St. 2089.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchfachen.

1514. 1545. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch nunmehr für die Gemeinde Ohligs angelegt ist und zwar für sämtliche Parzellen, deren Kenner eine der angegebenen Nummern trägt:

Flur I, Nr. 1 bis 197, ausgenommen: 212/48, 214/157, 166/VII.43, 180, 187.

Flur II, Nr. 1 bis 261, ausgenommen: 20/XIV.76, 21/XIV.75, 357/69.71, 91/L47, 99, 101, 208/177, 281/178, 179.

Flur III, Nr. 1 bis 909, ausgenommen: 960/253,

288, 296, 1119/302 pp., 1120/302 pp., 1457/427, 1458/427, 428, 429, 1460/431, 468, 473, 639, 640, 642, 2210/0.652, 2212/0.666, 1254/692, 1256/700, 2179/812, 2180/812, 890, 2220/892 pp., 2217/895, 2218/895.

Flur IV, Nr. 1 bis 619, ausgenommen: 1251/137, 1098/191, 847/192, 278, 1243/333, 736/361, 1287/0.431, 736/432 pp., 780/435, 757/480, 489, 490.

Flur V, Nr. 1 bis 986, ausgenommen: 91, 1541/257, 1449/296, 1445/308 pp., 1434/328, 1571/405, 1163/472.473, 1637/601, 1638/601, 702, 722, 771, 954, 955/III.5, 956, 957, 1198/958, 960, 963.

Flur VI, Nr. 1 bis 709, ausgenommen: 1399/152, 251/IX.38, 263, 264, 1745/399 pp., 1898/399, 1433/400, 487, 1962/495, 1963/496, 528, 1628/541, 543, 566, 1737/611 pp., 1639/611 pp., 1638/611 pp., 1640/611 pp., 1733/611 pp., 1988/0.659.

Flur VII, Nr. 1 bis 594, ausgenommen: 1389/7, 1390/7, 924/28, 1358/64, 806/149, 752/183, 453, 456.

Flur VIII, Nr. 1 bis 976, ausgenommen: 2211/0.47, 2212/0.47, 2210/0.52, 1781/72, 1444/94, 2041/111, 1767/343, 1768/343, 2090/622, 631, 660, 664, 666, 687, 689/XIV.66, 695/XIV.69, 709, 717, 726, 728, 770, 2008/771, 789/VI.9, 789/VI.11, 1194/798.799, 1195/798.799, 901, 925.

Das Grundbuch tritt für die bezeichneten Grundstücke mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft, insoweit nicht in Folge der Bekanntmachungen vom 4. August dieses Jahres in Stück 32, Seite 438 bis 443, vom 15. September dieses Jahres in Stück 38, Seite 544, vom 11. Oktober dieses Jahres in Stück 41, Seite 570 und vom 18. Oktober dieses Jahres in Stück 43, Seite 591 für die dort genannten Grundstücke das Grundbuchrecht bereits in Kraft getreten ist.

Solingen, den 28. November 1893. Gen. II. 21.
Königliches Amtsgericht VII.

1515. 1533. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 79, 126, 152, 220, 226, 300, 307, 413, 419, 421, 616, 622, 637, 686, 701, 733, 807, 862, 869, 962, 1444, 1730, 1935, 2019, 2132, 2431, 2488, 2536, 2732, 2742, 2793, 2921, 2982, 3189, 3201, 3264, 3299, 3395, 3491, 3595, 3777, 4138, 4187, 4248, 4261, 4356, 4430, 4518, 4581, 4630, 4702, 4770, 4835, 4879, 4902, 5070, 5381, 5517, 5546, 5606, 5833, 5987, 6032, 6045, 6227, 6334, 6337, 6350, 6351, 6360, 6416, 6638, 6709, 7124, 7159, 7373, 7398, 7580.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 84, 92, 228, 472, 489, 496, 563, 593, 610, 749, 820, 902, 1043, 1064, 1108, 1117, 1186, 1217, 1247, 1436, 1448, 1468, 1593, 1595, 1664, 1768, 2017, 2380, 2394, 2409, 2675, 2836, 3048.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 320, 469, 480, 493, 531, 689, 769, 896, 961, 964, 1103, 1170, 1236, 1305, 1348, 1439, 1445, 1456, 1459, 1572, 1723, 2132, 2133, 2150, 2154, 2178, 2262, 2316, 2470, 2601, 2678, 2726, 2815, 2893, 2931, 2948, 2955, 3005, 3031, 3185, 3209, 3287, 3359, 3426, 3461, 3563, 3600, 3887, 3914, 3940, 4029, 4115, 4147, 4161, 4298, 4410, 4419, 4432, 4506, 4507, 4508, 4525, 4591, 5039, 5201, 5413, 5430, 5459, 5509, 5567, 5589, 5683, 5811, 5851, 5899, 5931, 5934, 6024, 6147, 6366, 6445, 6449, 6492, 6505, 6708, 6804, 6965, 7082, 7384, 7428, 7480, 7641, 7958, 8080, 8126, 8250, 8302, 8307, 8442, 8519, 8731, 8757, 8770, 8829, 8995, 9330, 9368, 9646, 9648, 9692, 9797, 9966, 9979, 10 081, 10 110, 10 151, 10 159, 10 202, 10 217, 10 313, 10 434, 10 472, 10 541, 10 554, 10 609, 10 778, 10 819, 10 881, 10 897, 10 911, 11 129, 11 140, 11 432, 11 521, 11 531, 11 550, 11 601, 11 794, 11 881, 11 960, 12 075, 12 106, 12 212, 12 449, 12 886, 13 114, 13 174, 13 264, 13 268, 13 272, 13 313, 13 359, 14 050, 14 173, 14 413, 14 475, 15 060, 15 146, 15 731, 15 810, 15 927, 16 039, 16 115, 16 144, 16 341, 16 805, 16 825, 16 875, 16 994, 17 187, 17 266, 17 448, 17 490, 17 499, 17 536, 17 618, 17 694, 17 799, 17 818, 17 827, 17 959, 17 989, 17 999, 18 119, 18 137, 18 274, 18 329, 18 342.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 241, 261, 296, 323, 327, 431, 434, 474, 479, 578, 707, 720, 969, 1086, 1188, 1233, 1252, 1382, 1489, 1540, 1559, 1649, 1717, 1226, 2130, 2134, 2191, 2277, 2291, 2308, 2394, 2398, 2869, 2874, 3003, 3153, 3224, 3348, 3496, 3828, 3867, 4053, 4114, 4144, 4392, 4402, 4481, 4659, 4716, 4923, 5208, 5232, 5539, 5541, 5635, 5755, 5760, 5773, 5850, 5900, 5954, 6010, 6213, 6625, 6657, 6813, 6965, 7235, 7258, 7329, 7334, 7342, 7461, 7507, 7576, 7642, 7762, 7779, 7810, 8301, 8442, 8443, 8558, 8584, 8594, 8634, 8653, 8724, 8811, 8995, 9059, 9061, 9073, 9080, 9123, 9151, 9272, 9288, 9402, 9423, 9482, 9576, 9778, 9781, 9861, 9867, 9914, 9932, 9996, 10 067, 10 239, 10 381, 10 399, 10 789, 10 857, 10 859, 10 865, 10 933, 10 938, 10 978, 11 019, 11 054, 11 134, 11 264, 11 356, 11 381, 11 432, 11 498, 11 530, 11 909, 12 028, 12 314, 12 323, 12 376, 12 498, 12 620, 12 738, 12 926, 12 934, 12 956, 12 999, 13 047, 13 273, 13 320, 13 625, 13 801, 13 811, 14 041, 14 045, 14 231, 14 725, 14 882, 14 895, 14 936, 14 957, 15 181, 15 495, 15 738, 15 746, 16 062, 16 064, 16 189, 16 413, 16 446, 16 592, 16 645, 16 687, 16 696, 16 846, 16 893, 16 944, 16 946, 16 988, 17 014, 17 095, 17 103, 17 134.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im cours-

fähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
„ Valuta für d . . . zum 1 18 . . . ge-
„ kündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . .
„ Litt. . . . Nr. . . . habe ich aus der königlichen
„ Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese
„ Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der katholischen Pfarrgemeinde zu Eimen gehörigen Rentenbriefe Litt. D Nr. 12 338, 12 339 und 12 340 über je 75 Mark ohne Zinscoupons und Talons abhanden gekommen sind. Mit Bezug auf §. 57 Nr. 3 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 fordern wir daher denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei uns zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1893. Nr. 8678 II/93.
Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1516. 1546. Die Lösungsquittungen über die bis zum 30. September d. J. eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

- a) für die Pflichtigen der zu den Steuerkassenbezirken Barmen I, Duisburg und Elberfeld II gehörenden Gemeinden an die betreffenden Amtsgerichte zur Lösungs der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen
- b) für die Pflichtigen der zu den Steuerkassenbezirken Düsseldorf II und Hüdeswagen gehörenden Gemeinden an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung

an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 21. November 1893. Nr. 8793/93.
Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
1517. 1534. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 16. November 1893.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten 4%igen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurück gegeben worden sind, und zwar:

1.	89	Stück	Litt. A à	3000	M.	=	267 000	M.
2.	35	„	„	B à	1500	„	=	52 500
3.	195	„	„	C à	300	„	=	58 500
4.	184	„	„	D à	13	„	=	13 800

Sa. 503 Stück über zusammen 391 800 M.
buchstäblich fünfhundert und drei Stück Rentenbriefe über dreihundert einundneunzig Tausend acht hundert Mark nebst den dazu gehörigen fünftausend vierundsechzig Stück Zinscoupons und fünfhundert und drei Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Windthorst. Ascher. Gillet. Honert.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 16. November 1893. Nr. 8684/93.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Nachrichten.

1518. 1549. Dem Bürgermeister Jungbluth zu Eckamp, im Landkreise Düsseldorf und dem Kaufmann Theodor Bender zu Düsseldorf ist der königliche Kronenorden IV. Klasse; dem katholischen Lehrer Gerhard Pieper zu Angeneß in der Gemeinde Capellen, Kreis Geldern, zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum am 1. December d. Js. der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem evangelischen Lehrer Abraham Pabst zu Barmen aus Anlaß seiner Pensionirung zum 1. December d. Js. der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern Allerhöchst verliehen worden.

1519. 1553. Der Herr Oberpräsident hat den Aderer und Wirth Peter Johann Baumanns in Sevelen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Sevelen und den Gutsbesitzer Mathias Rohland in Dümpten zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Styrum ernannt.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 209, 210, 211, 212 und 213.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei G. Boß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

